

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am _____ 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Hundesteuersatzung)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Hundesteuersatzung) vom 28. Dezember 2011, veröffentlicht am 31. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2017 veröffentlicht am 5. April 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; in Kraft getreten am 1. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Aus § 2 wird § 2 Absatz 1.

b. Nach § 2 Absatz 1 wird neu als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Landeshauptstadt Wiesbaden steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Wiesbaden hat.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Nach dem Titel *„Steuerbefreiung“* wird eingefügt *„/Erlass der Steuer“*.

b. In § 7 Absatz 1 wird nach *„Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt“* der vormalige § 7 Absatz 1 Buchstabe c) als Nummer 1 eingefügt:

„1. Hunde, die für das Hüten von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl.“

c. In § 7 Absatz 1 wird nach der Nummer 1 der vormalige § 7 Absatz 2 inhaltlich wie folgt neu gefasst eingefügt:

„2. Hunde, die als Diensthunde bei der Polizei, dem Zoll und der Bundeswehr eingesetzt sind.“

d. In § 7 Absatz 1 wird nach der Nummer 2 der vormalige § 7 Absatz 1 Buchstabe d) neu als Nummer 3 eingefügt:

„3. Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind.“

- e. In § 7 Absatz 1 wird nach der Nummer 3 neu eingefügt:
- „4. Hunde, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden.“*
- f. Der vormalige § 7 Absatz 1 Buchstabe a) wird als § 7 Absatz 1 Nr. 5 wie folgt neu gefasst:
- „5. Hunde, die bei entsprechender Eignung der Hilfe von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „GL“, „TBL“, „aG“ oder „H“ besitzen.“*
- g. Der vormalige § 7 Absatz 1 Buchstabe b) wird zum § 7 Absatz 1 Nr. 6.
- h. Der vormalige § 7 Absatz 3 Satz 1 wird zum § 7 Absatz 1 Nr. 7. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- i. Der vormalige § 8 Absatz 2 Satz 1 wird nach § 7 Absatz 1 Nr. 7 als Nummer 8 eingefügt:
- „8. den ersten Hund, der in einem Haushalt gehalten wird, dessen Haushaltsangehörige Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen.“*
- j. Nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 wird neu eingefügt:
- „9. Schulbegleithunde gemäß der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) - Empfehlung der Kultusministerkonferenz (Stand 14.06.2019) und den Standards und Selbstverpflichtung des Qualitätsnetzwerks Schulbegleithunde e.V. (oder vergleichbarer Grundlage).*
- 10. Therapie- oder Behindertenbegleithunde nach erfolgreich abgeschlossener theoretischer und praktischer Prüfung. Die Prüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung des Deutschen Berufsverband für Therapie- und Behindertenbegleithunde e.V. oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den Verband anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen.*
- 11. Hunde, die zusammen mit ihrem Halter bzw. ihrer Halterin theoretische und praktischen Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“), welche die folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:*
- a) *Die theoretische Prüfung / der Sachkundenachweis umfasste unter anderem Fragen zu den Themengebieten:*
- *Entwicklung, Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,*
 - *Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,*

- Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
- Erziehen und Ausbilden von Hunden,
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit / Tierschutzrecht.

b) Die praktische Prüfung bestand unter anderem aus Aufgaben aus den Bereichen:

- Kontrolliertes Ein- und Aussteigen aus dem Auto,
- Leinenführigkeit,
- Anfassen / Fixieren des Hundes / Chip ablesen,
- Gehorsam (Sitz, Platz, Bleib, Warte),
- Rückruf / Freifolge,
- Abbruch einer Handlung / Verbotssignal,
- Besuch eines Ladengeschäfts / einer Gastronomie,
- Begegnung mit Personen und Tieren.

Die praktische Prüfung ist in der Öffentlichkeit, davon zum Teil im innerstädtischen Bereich, abzulegen. Geprüft wird insbesondere, dass die Hundehalterin bzw. der Hundehalter den Hund sowohl an der Leine als auch im Freilauf oder an der Schleppeleine und unter Ablenkung (bspw. durch sich schnell/überraschend bewegende Tiere oder Personen, wie Radfahrer, Skater, Jogger, rennende bzw. spielende Kinder, Rollstuhlfahrer, Kinderwagen) kontrollieren kann.

c) Eine Prüfungsbestätigung ist nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt worden und muss mindestens enthalten:

- Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transponder-/Chipnummer (soweit vorhanden).
- Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum der prüfungsteilnehmenden Halterin bzw. des prüfungsteilnehmenden Halters.
- Die Bestätigung, dass eine Prüfung, bestehend aus mindestens einem theoretischen und einem praktischen Teil mit den Mindestanforderungen des Abs. 1 Nr. 11 a) - b), abgelegt wurde.
- Datum der Prüfung.
- Unterschrift der prüfungsabnehmenden und vom entsprechenden Verband anerkannten Person.

(2) Ausgenommen von den Steuerbefreiungen

1. nach Abs. 1 Nr. 5 - 11 sind Listenhunde,
2. nach Abs. 1 sind darüber hinaus hundehaltende Personen, wenn gegen diese und den Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde.

(3) Die Steuerbefreiungen können befristet und, auf Antrag, wiederholt gewährt werden. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.“

- k. Der Regelungsinhalt des vormaligen § 7 Absatz 2 wird unter Ausweitung auch auf Rettungshunde als § 7 Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 - 3 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei derselben Halterin oder demselben Halter verbleiben.“

- l. Nach § 7 Absatz 4 wird als Absatz 5 neu eingeführt:

„(5) Ein Erlass der Steuer kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter

- 1. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen,*
- 2. ihre finanzielle Notlage nicht selbst verschuldet haben,*
- 3. keine Zahlungsrückstände bei der Landeshauptstadt Wiesbaden haben oder sich ernsthaft um die Zahlung offener Forderungen bemühen und*
- 4. den Hund oder die Hunde*
 - a) angeschafft haben, als die finanzielle Notlage noch nicht bestanden hat oder vorhersehbar war, oder*
 - b) aus medizinischen Gründen unentbehrlich ist, wobei ein nur dienlicher oder förderlicher Aspekt der Hundehaltung nicht ausreichend ist, oder*
 - c) aus besonders gewichtigen moralischen Gründen aufgenommen haben, zum Beispiel, weil pflegebedürftige oder verstorbene Angehörige sich nicht bzw. nicht mehr um den oder die Hunde kümmern können.“*

3. In § 8 Absatz 1 wird „(1)“ gestrichen. § 8 Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In § 9 Absatz 2 werden die Worte „- Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern -“ ersetzt durch „unter Beifügung der notwendigen Nachweise“.
- b. In § 9 Absatz 3 wird nach den Worten „so ist dies“ der folgende Nebensatz eingefügt „, unabhängig von einer etwaig befristet erteilten Vergünstigung,“ und die Worte „- Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern -“ werden gestrichen.

5. In § 11 Absatz 1 und 2 werden die Worte „- Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern, zentrales Bürgerbüro oder für den Wohnsitz der Halterin oder des Halters zuständige Ortsverwaltung -“ gestrichen.

6. In § 12 Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „das Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern, oder an das zentrale Bürgerbüro“ ersetzt durch „den Magistrat“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 2022
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister